

03.02.2021

## Kleine Anfrage 4954

der Abgeordneten André Stinka, Frank Sundermann und Annette Watermann-Krass SPD

### **Auswirkungen der neuen Abstandsregelung für Windenergieanlagen in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie in der Stadt Münster**

In einer Pressemitteilung kurz vor Weihnachten unterrichtete die Landesregierung über die geplante Anhebung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen auf 1.000 Meter zu Wohngebäuden. Bauministerin Ina Scharrenbach bezeichnete diese Regelung als einen „fairen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Zielen der Energieversorgung“.

Inwieweit sich diese geplante Gesetzesänderung auf den langfristigen Betrieb bestehender Windenergieanlagen, auf sich in Planungsphasen befindenden neuen Windenergieanlagen und dadurch auf die Umstellung auf klimafreundliche Stromerzeugung in NRW insgesamt auswirkt, blieb jedoch unerwähnt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Flächen in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie in der Stadt Münster, die bislang für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden sollen bzw. nach bisher geltender Gesetzeslage bebaubar wären, werden in Anwendung der 1.000 Meter-Abstandsregelung wegfallen? (Bitte eine Gesamtflächensumme sowie eine Gegenüberstellung zur Fläche, die nach heutiger Gesetzeslage nutzbar wäre, nennen.)
2. Bei wie vielen der Windenergieanlagen in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie in der Stadt Münster geht in den kommenden fünf, zehn bzw. 15 Jahren die technische Lebensdauer von 20 Jahren zu Ende, so dass ein Repowering der Anlage nötig wird?
3. Welche Auswirkungen hat der Mindestabstand von 1.000 Metern auf das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie in der Stadt Münster? (Bitte aufschlüsseln nach a) Auswirkungen bei gleicher Höhe und Leistung und b) Auswirkungen bei höherer Leistung und größerer Höhe.)
4. Welche Auswirkungen hat der § 249 BauGB zu landesgesetzlichen Mindestabständen auf Windvorrangflächen der Kommunen in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie in der Stadt Münster für die Errichtung von Windenergieanlagen?

5. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die Kommunen bzgl. der Regelung zum 1.000-Meter-Mindestabstand unterstützen (insbesondere bei der Planung, juristischen Um- und Durchsetzung sowie organisatorisch, personell und finanziell)?

André Stinka  
Frank Sundermann  
Annette Watermann-Krass